

Betriebsatzung der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

vom 28.06.1993 mit den Änderungen
vom 05.09.1994, 29.11.1999, 16.07.2001, 14.09.2009, 21.07.2014 und
07.11.2017

§ 1

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft des Hohenlohekreises wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:
 - a) Die Erfüllung der Aufgaben des Hohenlohekreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz nach Maßgabe der kreislaufwirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Zudem Aufgaben im Bereich Energie und Klimaschutz.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte selbst oder über Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb kann bei Bedarf im Rahmen des § 102 GemO weitere Aufgaben übernehmen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Abfallwirtschaft Hohenlohekreis“.

- (2) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Künzelsau.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet neben den in § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über:

1. Die Zielsetzung der *Abfallwirtschaft Hohenlohekreis* im Rahmen des § 1;
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung;
3. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen;
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes;
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 8. die Gewährung von Krediten des Landkreises an den Eigenbetrieb;
 9. die Gewährung von Krediten des Eigenbetriebes an den Landkreis;
 10. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 11. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 12. die Verwendung seines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes;
 13. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
 14. die Entlastung der Betriebsleitung;
 15. die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 GemO;
 16. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
 17. alle Angelegenheiten, soweit die in § 6 Abs. 2 genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (2) Sämtliche Anträge an den Kreistag in Angelegenheiten des Eigenbetriebes müssen im Betriebsausschuss vorberaten werden.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses als beschließender Ausschuss werden auf den Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss als beschließender Ausschuss nach der Hauptsatzung des Hohenlohekreises übertragen.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, neben den in § 11 Abs. 3 genannten Personalangelegenheiten über:
 1. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 75.000,00 € bis zu 500.000,00 € im Einzelfall;
 2. den Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 €. Sofern sie unabweisbar sind, ist die Betriebsleitung zuständig.
 4. Die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500,00 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes von mehr als 10.000,00 € bis zu 20.000,00 € im Einzelfall; die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall;
 6. Stundungen für Beträge von mehr als 25.000,00 € und einer Stundungsdauer von mehr als sechs Monaten;
 7. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, ab einem Betrag von 500.000,00 €, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i.S.v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall;

8. den Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 75.000,00 € bis zu 250.000,00 € im Einzelfall;
 9. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 75.000,00 €,
 10. den Abschluss auf die Aufhebung von wichtigen Verträgen (soweit nicht der Kreistag zuständig ist) und Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 25.000,00 € bis zu 100.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 10.000,00 € bis zu 40.000,00 € beträgt;
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 und § 7 Abs. 4 aufgeführten Zeit- und Wertgrenzen ist der Erste Betriebsleiter, für Beträge über den Grenzen des Abs. 2 der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Zuständigkeit des Landrats

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages oder des Betriebsausschusses.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

- (4) Der Landrat ist für folgende Entscheidungen zuständig:
1. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000,00 € bis zu 75.000,00 €;
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 40.000,00 € bis zu 75.000,00 €.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus zwei Betriebsleitern (einem Ersten Betriebsleiter und einem weiteren Betriebsleiter).
- (2) Der Erste Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“. Der weitere Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Betriebsleiter“ und ist zugleich der Stellvertreter des Ersten Betriebsleiters.
- (3) Der weitere Betriebsleiter hat ebenfalls einen Stellvertreter. Dieser wird auf Vorschlag des ersten Betriebsleiters vom Landrat bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung unterliegt der Aufsicht durch den Landrat nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes sowie § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebesgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung, die Verwendung und der Einsatz aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung i.S. von § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebesgesetzes gehören auch die sich aus § 6 Abs. 3 ergebenden Aufgaben der Betriebsleitung.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebes Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere:
 1. regelmäßig spätestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten;
 2. unverzüglich zu berichten, wenn:
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen des Landkreises zuständigen Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach § 18 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit diese für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

- (7) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine Geschäftsverteilungsplan zu regeln, welcher der Zustimmung des Landrats bedarf.
- (8) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

§ 10

Stellung des Eigenbetriebes innerhalb des Landkreises

Die Betriebsleitung hat sich unbeschadet der gesetzlichen Sonderstellung des Eigenbetriebes bei allen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten zu lassen, dass der Eigenbetrieb Bestandteil der Landkreisverwaltung und der Finanzwirtschaft des Landkreises ist.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kreistag entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung des Betriebsleiters, der Beamten des Eigenbetriebes ab Besoldungsgruppe A 14 und der Beschäftigten des Eigenbetriebes der Entgeltgruppen 14 - 15 TVöD im Einvernehmen mit dem Landrat und nach Vorberatung im Betriebsausschuss § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Einstellung, Ernennung oder Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes der Besoldungsgruppe A 12 bis A 13 und von Beschäftigten des Eigenbetriebes der Entgeltgruppen 12 - 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Landrat § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LKrO finden Anwendung.
- (4) Beamte des Eigenbetriebes bis zur Besoldungsgruppe A 11 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 - 11 TVöD sowie Aushilfsangestellte, Volontäre, Praktikanten und Arbeiter des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat eingestellt, ernannt oder höhergruppiert und entlassen.

- (5) In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Beschäftigte vom Landkreis zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zum Landkreis versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (6) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter in allen Angelegenheiten. Der weitere Betriebsleiter ist im Rahmen der ihm durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben vertretungsberechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Alle Mitarbeiter des Eigenbetriebes zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Hohenlohekreises.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

.....
Dr. Matthias Neth
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Hohenlohekreis geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.